

Erbschaft oder Vermächtnis?

„Erbschaft“, „Vermächtnis“ und „Vertrag zugunsten Dritter“ bieten verschiedene Möglichkeiten, im Testament oder Erbvertrag für den eigenen Todesfall jemandem etwas zuzuwenden. Die drei Begriffe werden im Alltag oft synonym verwendet, haben aber unterschiedliche Bedeutungen.

Sie fragen sich jetzt vielleicht, warum es wichtig ist, zwischen Erbschaft und Vermächtnis zu unterscheiden. Der Grund ist, dass es gerade bei Testamenten darauf ankommt, dass sie eindeutig formuliert sind, damit sie im Sinne des Verstorbenen umgesetzt werden.

Erbschaft

Eine Erbschaft umfasst alles, was der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hinterlässt. Dies können zum Beispiel Spargbücher, Autos, Häuser und Mieteinnahmen sein, aber auch Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen aus Krediten und Beerdigungskosten. Die Erbschaft wird auch als „Nachlass“ bezeichnet.

Die Erbschaft steht einem Erben oder mehreren Miterben zu. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, entsteht eine Erbengemeinschaft. Die Miterben müssen bis zur endgültigen Teilung des Nachlasses die Erbschaft gemeinsam verwalten. Sie müssen z.B. eine Nachlass-Immobilie möglicherweise reparieren oder, wenn sie vermietet ist, mit den Mietern Kontakt aufnehmen und das Mietverhältnis fortführen usw.

Jeder Miterbe hat jederzeit das Recht, die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Auszahlung seines Erbteils zu verlangen. Dies funktioniert nur dann reibungslos, wenn teilbare Nachlassgegenstände vorhanden sind. Teilbar ist meistens nur Geld. Andere Erbschaftsgegenstände, z.B. Immobilien, sind in der Regel nicht teilbar. Kann keine Einigung über die Verteilung unter den Miterben erreicht werden, kann jeder der Miterben eine Teilungsversteigerung

beantragen. „Technisch“ macht das Versteigerungsgericht nichts anderes, als einen unteilbaren Gegenstand (Grundstück) in einen teilbaren (Geld) umzusetzen. Das Geld muss anschließend unter den Miterben aufgeteilt werden, denn diese haben einen Anspruch auf ihren Anteil.

Damit die Nachlassverteilung ohne größeren Streit abläuft, bietet es sich an, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Denn der Testamentsvollstrecker ist eine neutrale Person. Hierzu können Sie auch unser Informationsblatt „Testamentsvollstrecker: wichtiger Helfer im Erbfall“ anfordern.

Vermächtnis

Auch wenn die Begriffe „Vermächtnis“ und „Erbschaft“ Umgangssprachlich oft im selben Sinn verwendet werden, ist ein Vermächtnis keine Erbschaft. Ordnet der Erblasser in einem Testament oder Erbvertrag an, dass ein Dritter einzelne

Nachlassgegenstände, z.B. ein Auto, eine Immobilie oder ein Spargbuch, erhalten soll, handelt es sich dabei um ein Vermächtnis.

Bestellen Sie unsere Vorsorgebroschüre und die Erbschaftsbroschüre einfach mit nebenstehendem Coupon.

Während ein Erbe sozusagen komplett „in die Schuhe“ des Verstorbenen schlüpft und sämtliche Vorteile, aber auch Nachteile des Erbes tragen muss, ist das Vermächtnis in der Regel mit weniger Verpflichtungen belastet.

Ein Vermächtnis anzuordnen ist meistens dann sinnvoll, wenn man sicherstellen will, dass bestimmte Personen oder Organisationen bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge erhalten. Einer karitativen Organisation kann so z.B. das Ver-



■ Lucas (links) wurde am Grauen Star operiert und kann bald wieder sehen.



Foto: CBM

■ In Ruanda erhalten behinderte Menschen eine Ausbildung.

mächtnis ausgesetzt werden, für deren gemeinnützige Arbeit einen Geldbetrag zu erhalten. Die Anordnung eines Vermächtnisses bietet sich an, wenn man Personen oder gemeinnützige Organisationen bedenken will, die sich außerhalb der gesetzlichen Erbfolge befinden (und deshalb leer ausgehen würden).

Formulierungsbeispiele

Typische Vermächtnisformulierungen wären zum Beispiel:

„Ich ordne folgende Vermächtnisse an: Mein Gärtner Max Blumenfreund, Rosenstr. 3, 12345 Gartenstadt, erhält ein Geldvermächtnis von 500 Euro.“

oder

„Ich vermache der Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., Nibelungenstr. 124, 64625 Bensheim, einen Betrag von XY Euro sowie mein Wertpapierdepot mit der Nummer 123 bei der Bank/Sparkasse in XYZ.“

oder

„Meiner Tochter Sabine Meier, Mozartstraße 130, 12345 Glücksstadt, vermache ich meinen Brillantring. Meinem Sohn Klaus Meier, Rebenweg 3, 12345 Weinhausen, vermache ich mein Auto.“
Wichtig: Der Wortlaut „Ich vermache“ sollte nur verwendet werden, wenn es sich tatsächlich um ein Vermächtnis handelt.

Der rechtliche Unterschied

Das Vermächtnis ist ein Rechtsanspruch des Vermächtnisnehmers gegen den oder die Erben. Dies bedeutet, dass der mit einem Vermächtnis Begünstigte an den Erben herantreten und das Vermachte ver-

langen kann. Der Erbe oder der Testamentsvollstrecker erfüllt dann dieses Vermächtnis. Vermachen und vererben sind daher zwei unterschiedliche Dinge.

Wer sicherstellen will, dass das ausgesetzte Vermächtnis wirklich erfüllt wird, kann auch nur zu dieser Aufgabe einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Dieser hat dann den Auftrag, dafür zu sorgen, dass das Vermächtnis tatsächlich verwirklicht wird, also der vermachte Gegenstand an die vom Erblasser bestimmte Person geht.

Vertrag zugunsten Dritter

Eine ganz andere Möglichkeit, nahestehende Menschen zu bedenken, ist ein Vertrag zugunsten Dritter. Der klassische Fall ist eine Lebensversicherung, bei der das Leben des Versicherungsnehmers versichert wird und in seinem Todesfall ein Dritter (z.B. der Ehepartner, die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation) das Recht erhält, von der Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme ausbezahlt zu bekommen.

Dabei handelt es sich um einen eigenständigen vertraglichen Anspruch, der außerhalb des Nachlasses ausgezahlt wird. Bei der Versicherungsgesellschaft muss die bezugsberechtigte Person oder Organisation angegeben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Bankguthaben im Todesfall jemandem als Begünstigtem zuzuwenden.

Fachberatung: Rechtsanwalt Wolfgang Roth, Obrigheim

Kostenlose Telefonaktion

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) organisiert am **Dienstag, 25. Oktober 2011, von 10 bis 15.30 Uhr** eine Telefonaktion.

Die beiden Fachanwälte für Erbrecht, Wolfgang Roth und Thomas Maulbetsch, stehen an diesem Tag für Ihre Fragen unter der **kostenlosen Telefonnummer (0800) 1015022** zur Verfügung. Beide Experten unterstützen die Aktion unentgeltlich. Herzlichen Dank!

Infoveranstaltungen

Erbrechtsveranstaltungen

07.09.11 Offenburg

08.09.11 Friedrichshafen

Vorsorgeveranstaltungen

13.09.11 München

14.09.11 Nürnberg

15.09.11 Würzburg

Anmeldung bei Andreas Nordt

Telefon: (06251) 131-141

Fax: (06251) 131-169

E-Mail: andreas.nordt@cbm.de